



# GEMEINDE RÖHRMOOS

Landkreis Dachau

## Bekanntmachung

**Bebauungsplan „Arzbach – östlich der Römerstraße, Grundstück Fl. Nr. 943/1“;**

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

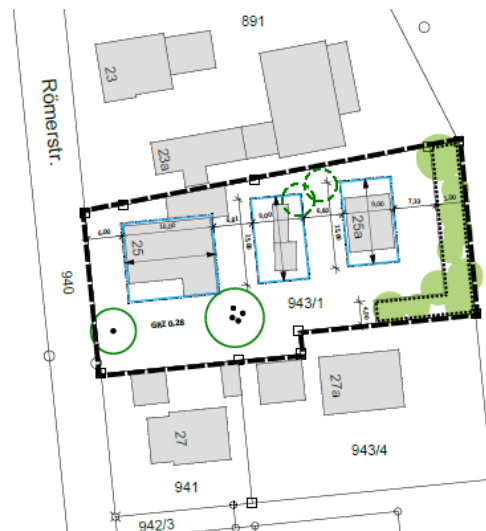
Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Röhrmoos hat in der Sitzung am 22.11.2017 über die im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 13 a i.V.m. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 und 13 Abs. 2 Nr. 2 u. 3 BauGB vorgelegten Stellungnahmen nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen und beschlossen. Ebenso wurde in dieser Sitzung der Bebauungsplan „Arzbach – östlich der Römerstraße, Grundstück Fl. Nr. 943/1“ mit Begründung in der Fassung vom 02.08.2017 als Satzung beschlossen, der unter Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt worden ist.

**Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Arzbach – östlich der Römerstraße, Grundstück Fl. Nr. 943/1“ in Kraft.**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt (Fl. Nr. 943/1, Arzbach der Gemarkung Röhrmoos):



Luftbild (nicht maßstabsgetreu)



Ausschnitt Plandarstellung (nicht maßstabsgetreu)

Jedermann kann den Bebauungsplan „Arzbach – östlich der Römerstraße, Grundstück Fl. Nr. 943/1“ mit der Begründung und wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, in der Gemeinde Röhrmoos, Bauamt Zi. 02 (barrierefrei), Rathausplatz 1, 85244 Röhrmoos während der allgemeinen Dienststunden (Terminvereinbarung außerhalb der Dienstzeiten ebenfalls möglich bei Herrn Westermair Tel. 08139 / 9301-15) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

#### **Hinweis auf digitale Verfügbarkeit der Planungen**

Die Planungsunterlagen sind auch im Internet unter der Adresse

**[www.roehrmoos.de](http://www.roehrmoos.de) im Bereich Aktuelles unter der Rubrik „Bekanntmachungen“** einsehbar.

Röhrmoos, 13.12.2017  
GEMEINDE RÖHRMOOS

Aushang an alle Amtstafeln  
vom 13.12.2017  
bis 15.01.2018

gez.  
Dieter Kugler  
Erster Bürgermeister